

**RS OGH 2020/9/1 10ObS23/16d,
10ObS30/16h, 10ObS117/16b,
10ObS85/20b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.2020

Norm

SchwerarbeitsV §1 Abs1 Z5

SchwerarbeitsV §4

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Erwerb von Schwerarbeitszeiten im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5 iVm § 4 SchwerarbeitsV von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Dienstplans und dem konkreten Beschäftigungsausmaß der versicherten Person abhängig ist, macht die Regelung noch nicht unsachlich. Der Umstand, dass der Erwerb von Schwerarbeitszeiten im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Paragraph 4, SchwerarbeitsV von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Dienstplans und dem konkreten Beschäftigungsausmaß der versicherten Person abhängig ist, macht die Regelung noch nicht unsachlich.

Entscheidungstexte

- RS0130803">10 ObS 23/16d
Entscheidungstext OGH 13.04.2016 10 ObS 23/16d
Beisatz: Schwerarbeit ist immer auch in Relation von Belastungs? und Erholungsphasen zu betrachten, weil sich mit der Möglichkeit von Erholungsphasen zwischen einzelnen Tagen der Schwerarbeit auch die Gesamtbelastung verringert. (T1)
- RS0130803">10 ObS 30/16h
Entscheidungstext OGH 10.05.2016 10 ObS 30/16h
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Dass beim Erwerb von Schwerarbeitszeiten im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5 iVm § 4 SchwerarbeitsV auf die Anzahl der Arbeitstage pro Kalendermonat und nicht auf die Wochenarbeitszeit abgestellt wird, macht die Regelung noch nicht unsachlich. (T2)
- RS0130803">10 ObS 117/16b
Entscheidungstext OGH 20.12.2016 10 ObS 117/16b
Vgl auch; Beisatz: Zur Beurteilung, ob ein Schwerarbeitsmonat vorliegt, ist auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit abzustellen. (T3)
Beisatz: Hier: Keine (fiktiven) Schwerarbeitszeiten während der Tätigkeit als freigestellte Zentralbetriebsratsvorsitzende. (T4)
- RS0130803">10 ObS 85/20b
Entscheidungstext OGH 01.09.2020 10 ObS 85/20b
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130803

Im RIS seit

11.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at